

**Richtlinie über Aufgabe und Rechtsstellung des/der Behindertenbeauftragten und dessen/deren Stellvertreter/-in und des Beirats für Inklusion und Barrierefreiheit der Stadt Singen auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention und des § 15 Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes L-BGG**

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form und der Singular verwendet.

**Präambel**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.10.2012 die Einrichtung einer ehrenamtlichen Stelle zur besseren Wahrnehmung und Koordination der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadtverwaltung Singen beschlossen (Behindertenbeauftragter) und diese Stelle am 18.12.2012 erstmalig besetzt. Diese Stelle wirkt mit Unterstützung eines Beirats zusammen mit dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie den Dienststellen der Stadtverwaltung auf die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung mit dem Ziel, Benachteiligungen zu beseitigen und zu verhindern, hin. Für die institutionelle Organisation und den operativen Ablauf der Geschäftsprozesse werden diese Richtlinien erlassen.

**I. Aufgaben**

- (1) Der Behindertenbeauftragte vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Politik und Verwaltung. Er ist Ansprechpartner der Verwaltung für die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und fördert aktiv deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Er berät den Gemeinderat, dessen Ausschüsse und die Verwaltung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes in Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung und entwickelt Lösungskonzepte bei Problemen.
- (2) An kommunalen Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, ist der Behindertenbeauftragte von den Dienststellen der Stadtverwaltung frühzeitig und ausreichend zu beteiligen. Erforderliche Unterlagen und Informationen werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Behindertenbeauftragte hat bei den Beratungen einzelner Angelegenheiten, welche die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, das Recht auf Zuziehung und Anhörung in den Ausschüssen des Gemeinderates und im Gemeinderat (als Sachverständiger gemäß § 32 Abs. 3 i.V.m. §§ 39 Abs. 5 und 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung - GemO). Er kann das Recht auf Zuziehung und Anhörung auf seine Stellvertreter delegieren.
- (4) Zur Sicherung und Verbesserung der Barrierefreiheit im Sinne von § 3 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes ist dem Behindertenbeauftragten von den Dienststellen der Stadtverwaltung frühzeitig – in der Regel bereits in der Vorplanungsphase – die Möglichkeit zu geben, bei baulichen Veränderungen in

kommunalen öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden sowie bei Neubauvorhaben, im Bereich des ÖPNV und bei der Planung wichtiger öffentlicher Straßen und Plätze sowie kultureller und sportlicher Veranstaltungen Stellung zu nehmen. Bei anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden, die offensichtlich die Belange von Behinderten berühren, wird der Behindertenbeauftragte im Rahmen der Bauleitplanung oder im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt.

- (5) Der Behindertenbeauftragte ist wegen der Querschnittsfunktion dem Dezernat der Bürgermeisterin zugeordnet. Zentraler Ansprechpartner für den Behindertenbeauftragten ist der Leiter des Fachbereichs Jugend/Soziales/Ordnung. Die Fachbereichsleiter, Abteilungsleiter, Eigenbetriebsleiter, Stabsstellenleiter und Referatsleiter stellen die frühzeitige Information und Beteiligung des Behindertenbeauftragten nach Abschnitt I. Abs. 2 - 4 sicher.
- (6) Der Behindertenbeauftragte und die Beiratsmitglieder haben während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (7) Der Behindertenbeauftragte hat die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften zu beachten.

## **II. Bestellung, Auswahlverfahren, Aufwandsentschädigung, Vertretung**

- (1) Es wird ein ehrenamtlich Behindertenbeauftragter für Menschen mit Behinderung und bis zu drei Vertreter des Behindertenbeauftragten vom Gemeinderat der Stadt Singen für die Dauer von zwei Jahren widerruflich durch Wahl bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich. Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht. Die Besetzung der Stelle des Behindertenbeauftragten muss durch einen Einwohner der Stadt Singen erfolgen.
- (2) Der Behindertenbeauftragte und dessen Stellvertreter sollen entweder Menschen mit einer Behinderung im Sinne des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes oder Familienangehörige eines Menschen mit Behinderung sein oder über langjährige Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Behinderung verfügen. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zur Stadt Singen stehen.
- (3) Der Behindertenbeauftragte und die Stadtverwaltung arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. In der Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamtes arbeitet der Behindertenbeauftragte unabhängig, weisungsungebunden, überkonfessionell und überparteilich.
- (4) Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Behindertenbeauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130, -- €. Die Pauschale deckt alle üblicherweise entstehenden Kosten wie Büromaterial, Porti, Telefon, Kosten der An- und Abfahrt innerhalb der Stadt Singen etc. ab. Darüber hinaus gehende Aufwendungen wie z.B. die Teilnahme an Fachtagungen oder Fortbildungen bzw.

Dienstreisen oder notwendige Anschaffungen werden gegen Nachweis abgegolten und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fachbereichs Jugend, Soziales, Ordnung. Die jährliche Summe wird auf max. 1.500, -- € begrenzt.

- (5) Für den oder die Stellvertreter gelten die Rechte und Pflichten wie sie nach diesen Richtlinien für den Behindertenbeauftragten festgelegt sind. Der Beirat schlägt den oder die Stellvertreter aus dem Kreis der Beiratsmitglieder dem Gemeinderat zur Bestellung durch Wahl vor. Der oder die Stellvertreter ist/sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

### **III. Beirat für Inklusion und Barrierefreiheit**

- (1) Der Behindertenbeauftragte wird von einem ehrenamtlichen Beirat für Inklusion und Barrierefreiheit unterstützt. Der Beirat setzt sich aus je einem Vertreter der folgenden Institutionen bzw. Vereine/Selbsthilfegruppen von und für Menschen mit verschiedenen Behinderungen mit Sitz in der Stadt Singen zusammen:

- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Konstanz e.V.
- Caritasverband Singen-Hegau e.V.
- Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Singen-Hegau e.V.
- Selbsthilfe Körperbehinderter Singen-Hegau e.V.
- Sozialverband VdK Ortsverband Singen und Kreisverband Konstanz
- Stadt seniorenrat Singen
- Behinderten- und Herzspörtgruppe Singen e.V.
- Selbsthilfegruppen Tinnitus und Blinde
- Kreisbehindertenbeauftragter

Der Behindertenbeauftragte und der Beirat haben die Möglichkeit, Vertreter weiterer relevanter Institutionen, Selbsthilfegruppen bzw. Vereine in den Beirat zu berufen.

Die Benennung erfolgt auf Vorschlag der Institutionen bzw. Vereine durch den Behindertenbeauftragten. Bei Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Besetzung entscheidet die Bürgermeisterin abschließend.

- (2) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.
- (3) An den Sitzungen des Beirats können auch je ein Vertreter der Fraktionen im Gemeinderat der Stadt Singen teilnehmen.
- (4) Die Verwaltung stellt einen barrierefreien Besprechungsraum für die Beiratssitzungen zur Verfügung.

### **IV. Berichterstattung**

Der Behindertenbeauftragte erstattet dem Ausschuss für Familien, Soziales und Ordnung des Gemeinderats der Stadt Singen alle 2 Jahre einen Tätigkeitsbericht.

Es wird eine Plattform im Internetauftritt der Stadt Singen für Informationen zur Verfügung gestellt. Informationen können auch im kommunalen Amtsblatt der Stadt Singen „Singen kommunal“ in Absprache mit der Pressestelle abgedruckt werden.

**V. Inkrafttreten:**

**Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.**

Singen (Hohentwiel), 28. November 2023



Bernd Häusler  
Oberbürgermeister der Stadt Singen